



Zwiebeln





Die Handschrift des Züchters ...

Nach dem Prinzip „Das Ganze muss mehr sein als die Summe der Teile“ bringt der Züchter die Merkmale Qualität, Ertrag und Sicherheit zu einer neuen Zwiebel-sorten zusammen.

Nur die langjährige, konsequente Züchtung mit dem Mut zur Individualität macht das Produkt unverwechselbar. Die Anforderungen des Marktes an die Produkteigenschaften bleiben – unabhängig von Standort, Klima oder verfügbarer Technik – im Grundsatz das ganze Jahr gleich.

Wichtig ist es, auch unter stark wechselnden Boden- und Klimabedingungen, den hohen Qualitätsstandard zu halten. Bei einem Lagerprodukt mit sehr komplexer Physiologie eine besondere Herausforderung.

Qualität bedeutet nicht nur die äußere Erscheinung wie Farbe, Glanz, Form und Geruch, sondern auch Keimruhe (= Haltbarkeit) und nicht zuletzt Festigkeit gegen Druckstellen im Lager.

Für den Ertrag sind überwiegend die Produktionsbedingungen maßgebend, wobei die Größe der Einzelzwiebel der einzige ertragsbildende Faktor mit gleichzeitig sehr hoher Variation ist. Gute Sorten liefern hier eine große Gleichmäßigkeit der Sortierung und damit die Voraussetzung zur Planbarkeit von Kalibern und Erträgen.

Da es sich um ein Lagergemüse handelt, ist zudem der Nettoertrag nach der Lagerung und Aufbereitung ein deutlich wichtigerer Wert, als der Bruttoertrag bei der Ernte. Dieser Nettoertrag wird maßgeblich von den Lagereigenschaften der jeweiligen Sorte, den Wachstumsbedingungen, dem richtigen Zeitpunkt der Ernte und den Lagerbedingungen beeinflusst.

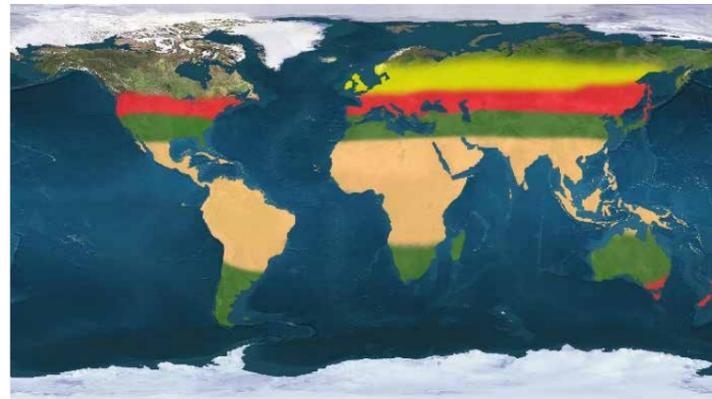
Hazera Sorten erfüllen die vielfältigen Anforderungen auf der langen Zeitachse bis zur Auslagerung. Während dieser Zeit begleiten wir unsere Kunden gerne mit kompetenter Beratung.



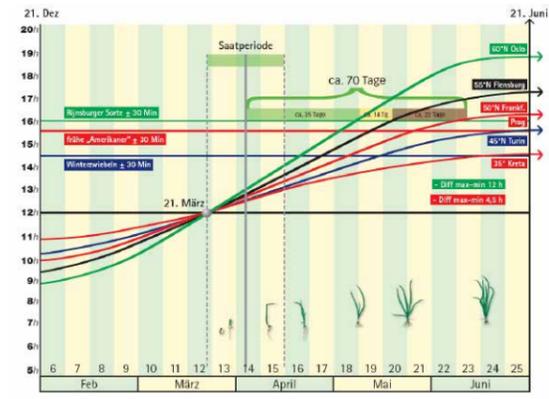
Ertrags- und Qualitätsbildung bei der Zwiebel (*Allium cepa* L.)

Als zweijährige Pflanze sind die Stadienwechsel der Zwiebel komplexer in ihrem Zusammenspiel als bei Arten, die im ersten Jahr die generative Reife erreichen. Die meisten Pflanzenarten in unseren Breiten richten sich nach Temperatursummen, die Zwiebel reagiert dagegen auf den jahreszeitlichen Wechsel der Tageslänge (Photoperiode). Das bedeutet, dass der Wechsel vom

rein vegetativen Wachstum in die generative Phase, Sorten- und Sortengruppen abhängig – ab einer jeweils festliegenden Tageslänge – erfolgt. Weltweit gesehen werden die Reifegruppen grob in folgende Kategorien eingruppiert: Extra Langtag (Rijnsburger), Langtag (Amerikaner), Mittel- und Kurztag.



Gelb = Extra Langtag
 Rot = Langtag
 Grün = Mittel
 Braun = Kurztag



Abhängig vom Breitengrad nimmt die Tageslänge bis zum 21. Juni zu und zwar umso schneller bzw. früher, je weiter man nach Norden geht. Dabei ist der Tag in Niederbayern im Juni etwa 45 Minuten kürzer als in Norddeutschland und die kritische Zeit für manche Sorten kann im Norden um ca. 10 Tage früher erreicht werden als im Süden. Allen gemeinsam ist, dass als Grundregel die jeweils spezifische Tageslänge eine ausreichend lange Zeit auf die hinreichend großen Pflanzen einwirken muss.

Für das Verständnis der Zwiebel ist es enorm wichtig zu wissen, dass die Intensität und Dauer des Blattwachstums vor der kritischen Tageslänge zentral über den späteren Ertrag entscheidet. Da zwischen der Saatzeit und dem Start der Bulbenbildung nur etwa 60-70 Tage zur Verfügung stehen, schlägt jede Wachstumsstörung in dieser Zeit deutlich zu Buche. Deshalb gestalten sich die Herbizid-Strategien so schwierig und es ist besondere Vorsicht zu wahren, um keine Wachstumsverzögerungen und damit Ertrags-einbußen zu verursachen.

Der Tageslängenreiz ist leider ein umkehrbarer Vorgang. Jede Wachstumsstockung, z.B. durch ein Herbizid oder Trockenstress nach dem Impuls für die Zwiebelbildung durch die kritische Tageslänge, lässt die Pflanze vergessen, dass dieser Tageslängenreiz schon einmal da war und der Vorgang von ca. 14 Tagen muss neu gestartet werden. Dadurch kann die Abreife zu weit in den August/September mit stark abnehmender Tageslänge verschoben werden. Dies kann zur Folge haben, dass die Zwiebel rein vegetativ weiter wächst und sehr starke Blätter ausbildet = „Dickhäuse“. Diese Zwiebeln werden dann Probleme mit der Keimruhe, der Schale und

der Festigkeit haben. Bei Herbizidmaßnahmen im Nachauflauf ist auf eine gute Wachsschicht der Zwiebelpflanzen zu achten. Bei deutlich zu späten Sorten kann die abnehmende Tageslänge ab Ende August den Reifeprozess wieder in vegetatives Wachstum umkehren, was wiederum auch in einer gestörten Keimruhe resultiert. Alle Maßnahmen, auch die Stickstoffdüngung, die heftige Impulse für das Wachstum bedeuten, sollten vorher – im allgemeinen Anfang Juni – abgeschlossen sein. Entsprechend liegt auch der späteste Saatzeitpunkt ca. Anfang Mai für die späteren Sorten, für die Fröhsorten deutlich früher.

Natürlich begrenzt die Mindesttemperatur von 5-6°C die Frühzeitigkeit der Aussaat. Anders als zum Beispiel bei Möhren kann eine späte Saat nicht mit einer frühen Sorte ausgeglichen werden, sondern die Maßnahme muss genau umgekehrt erfolgen.

Eine weitere wichtige Besonderheit der Zwiebel liegt in dem vergleichsweise geringen Trockensubstanzgehalt von ca. 11 %. Hier liegt die Erklärung für die recht empfindliche Reaktion auf Störungen des Wasserhaushaltes und vor allem der gleichmäßigen, knapp dosierten N-Versorgung. Bei zu späten starken Stickstoffschüben, kann es auch wieder zu einem vermehrten vegetativen Wachstum kommen.

Da nach dem Tageslängenreiz das Klima über den Abreifeverlauf entscheidet, können die exakten Abreifezeitpunkte von Jahr zu Jahr variieren.

Je nach Sortentyp hört ca. im Juli das Nachschieben neuer Blätter auf. Dann setzt die gewollte Ausbildung innerer Schalen ein, die im Gegensatz

zu den vorherigen Schalen kein eigenes Blatt mehr bilden. Diese Schalen nehmen je nach Sorte und Wachstumsverlauf bis über 50 % des Durchmessers bei der Abreife ein. Sie sind reine Speicher, nehmen nur noch Wasser auf und werden ansonsten über die schon vorhandenen Blätter durch die gemeinsame Wurzelscheibe versorgt.



Diese blattlosen Schalen müssen unbedingt ausgebildet sein, um die sortentypische Keimruhe (= Dormanz) für das Lager und für die Aufbereitung (Trocknung) zu erreichen. Sie sind ein starkes Indiz, um schon vorzeitig eine erste Prognose zur Qualität zu leisten. So bedeutet eine frühe Ausprägung dieser, gegen spätere Störungen, wie Krankheiten, Hagel, Hitze mit Trockenheit und Ähnliches besser abgesichert zu sein.

Eine deutlich ausgeprägte Keimruhe (Indiz sind die o.g. inneren Schalen) bedeutet auch, dass sich die für die Vermarktung so wichtigen Zwiebelschalen gut und zuverlässig bei der Trocknung und Lagerung entwickeln können. Partien ohne Keimruhe treiben schon bei der Trocknung – manchmal sogar noch im Feld – wieder aus.

Gesteuert wird die Keimruhe über Pflanzenhormone, die aus dem gesund abreifenden, liegenden Laub in die Zwiebel eingelagert werden. Nach Abbau der keimhemmenden, pflanzeigenen Wirkstoffe – bei Lagersorten innerhalb von ca. 10-12 Wochen – muss die niedrige Temperatur bzw. eine Kühlung die Ware ruhig halten.

Häufig begegnet man dem Hinweis „Ich brauche für eine Frühsorte keine Lagerfähigkeit“. Hier muss darauf hingewiesen werden, dass auch bei Frühsorten gute Schalen gebraucht werden und diese in nicht unerheblichem Umfang ein Potenzial zur Keimruhe (= Lagerfähigkeit) beinhalten.



Haeckero F1

Sehr frühe Sorte im Amerikaner Sortiment mit Resistenz (HR) gegen Falschen Mehltau

Sorteninfos

- » Frühe Abreife mit guter Schalenbildung
- » Runde, feste Zwiebeln mit einem sehr feinen Hals
- » Gute Schalenhaftung
- » Hohe Festigkeit
- » Trotz der frühen Abreife gute Lagereigenschaften
- » HR: Falscher Mehltau (Pd)



Prelesco F1 (37-118)

Früher Amerikaner mit hohem Ertragspotenzial

Sorteninfos

- » Robustes, wüchsiges und gesundes Laub mit guter Bewachsung
- » Starkes Wurzelwerk
- » Gleichmäßige mittelgroße bis große Sortierung
- » Geeignet für eine mittellange Lagerung



Bellesco F1 (37-119)

**Mittelfrühe Amerikaner-Hybride
mit Resistenz gegen Falschen Mehltau**



Sorteninfos

- » Wüchsiges und sehr robustes Laub
- » Feine Schulter mit glänzend brauner Schale
- » Gleichmäßige, mittelgroße bis große Sortierung
- » Formsicher mit fester Schale
- » Für die mittellange Lagerung geeignet
- » HR: Falscher Mehltau (Pd)

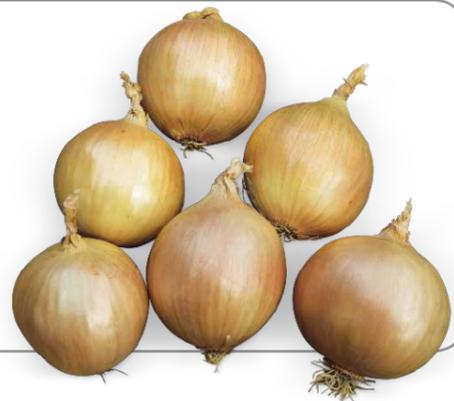


Ceresco F1

Mittelfrüher Amerikaner mit sehr gleichmäßiger Abreife und Sortierung

Sorteninfos

- » Mittelfrühe, sehr gleichmäßige Hybride
- » Für die mittellange Lagerung geeignet
- » Kräftiges, aufrechtes Laub
- » Gutes Wurzelwachstum für optimalen Kulturverlauf
- » Mittelbraune Zwiebel mit runder Form
- » Gute Schalenhaftung, sehr gutes Ertragspotenzial



Dacapo F1

**Bewährte Standardsorte mit gutem Wurzelwerk
und sicherer Schalenhaftung**

Sorteninfos

- » Bronzebraune Schale mit sehr schönem Glanz
- » Runde Form mit fein abgesetzter Schulter und feinem Hals
- » Hohe Nettoausbeute
- » Qualitäts- und ertragsicher
- » Sehr gleichmäßige und mittelgroße Sortierung
- » Gute Laubwüchsigkeit und ein gut entwickeltes Wurzelsystem für schwierige Anbaubedingungen
- » Sehr gute Vermarktungsqualitäten
- » Gute Lagereigenschaften mit sehr guter Austriebsfestigkeit



Manesco F1

Ertragsstarker Amerikaner mit guten Lagereigenschaften

Sorteninfos

- » Kräftiges, aufrechtes Laub mit guter Wachsschicht
- » Sehr gutes Wurzelwachstum
- » Uniforme, runde Bulbe mit bronzebrauner Farbe
- » Feiner Hals mit flacher Schulter
- » Sehr gute Schalenhaftung
- » Sehr hohes Ertragspotenzial (vorwiegend Sortierung im Bereich 50 - 70 mm)



Taresco F1

Solide Amerikaner-Hybride für alle Fälle

Sorteninfos

- » Kräftiges und stabiles Laub mit guter Wachsschicht
- » Ausgeprägtes Wurzelsystem für sichere Erträge
- » Gute Schalenqualität und frühe Farbausprägung
- » Gelbbraune Schale
- » Relativ feiner Hals auch bei den vorwiegend großen Sortierungen
- » Gute Schalenfestigkeit, mittlere Schalendicke und gute Neubildung der Schalen
- » Sehr robuste Sorte für den Anbau auch auf trockenen Standorten
- » Gute Lagerfähigkeit im Amerikaner Segment für eine Vermarktung bis in den Januar





Zwiebeln Amerikaner

	Züchter	Reifegruppe	Schale		Lagerfähigkeit	Beschreibung
			Farbe	Festigkeit		
HAECKERO F1		sehr früh	braungelb	gut	lang	neue, frühe Hybride mit Resistenz (HR) gegen Falschen Mehltau, auch als biologisch vermehrtes Saatgut erhältlich
EURESCO F1		sehr früh	bronzebraun	gut	kurz	sehr gleichmäßige Hybride mit sehr guter Sortierung, besonders frühe Abreife
STARTER		sehr früh	braungelb	gut	mittellang	früh reifender Amerikaner, gute Kombination aus Ertrag und Frühzeitigkeit
PRELESCO F1 (37-118)		mittelfrüh	bronzebraun	sehr gut	mittellang	neuer, mittelfrüh abreifender Amerikaner mit hohem Ertragsniveau und guten Qualitäten
CERESCO F1		mittelfrüh	mittelbraun	sehr gut	mittellang	sehr gleichmäßig abreifende und gleichmäßig sortierende Hybride
DACAPO F1		mittelfrüh	bronzebraun	sehr gut	sehr lang	bewährte Standardsorte mit gutem Wurzelwerk und sicherer Schalenhaftung
BELLESCO F1 (37-119)		mittelfrüh	bronzebraun	sehr gut	sehr lang	neuer, sehr wüchsiger Amerikaner mit Resistenz (HR) gegen Falschen Mehltau, auch als biologisch vermehrtes Saatgut erhältlich
MANESCO F1		mittelspät	bronzebraun	sehr gut	lang	starkes Wurzelwerk mit einer sicheren Ertragsbildung
TARESCO F1		mittelspät	gelbbraun	gut	lang	Züchtung mit sehr hohen Erträgen in großer Sortierung, kräftiges Wurzelwerk

Unsere Beratungs-App: CROP ADVISOR by Hazera



Gehe direkt zu Google Play



Gehe direkt zu Apple App Store

Neben der Vielzahl an hochqualitativen Sorten bietet Hazera mit seinem Team auch gezielte Sorten- und Anbauberatung. Diese Beratung vor Ort ist in unserer DNA verankert und ein Baustein unseres Erfolges.

Leider sind die zeitlichen Ressourcen unseres Teams begrenzt. Aus diesem Grunde haben wir uns digital verstärkt. Mit der neu überarbeiteten „CROP ADVISOR APP“ besteht für Sie die Möglichkeit, digital auf unser Wissen zurückzugreifen. Informationen zu Problemen rund um die Zwiebel, Tomate, Kohllarten und Wassermelone stehen Ihnen zur Verfügung. Gleichzeitig können Sie uns interaktiv Bilder und Fragen senden. Unser Team wird sich dann schnellstmöglich bei Ihnen melden, um mit Ihnen eine Lösungsmöglichkeit zu erarbeiten.

Mit den nebenstehenden QR-Codes können Sie die APP einfach und schnell aus dem Google Play Store oder dem Apple App Store herunterladen und in Ihre Arbeit integrieren.



Fasto F1

Unser frühester Rijnsburger mit hervorragenden Lagereigenschaften

Sorteninfos

- » Hohe Flexibilität durch eine Kombination aus Frühzeitigkeit und Lagerfähigkeit
- » Hohe Erträge bei gleichzeitig früher Ernte
- » Glänzend braungelbe Farbe
- » Gleichmäßige Sortierung und exzellent runde Form
- » Beste Aufbereitungseigenschaften durch die festsitzenden Schalen
- » Hohe Austriebsfestigkeit und Härte für eine lange Lagerung

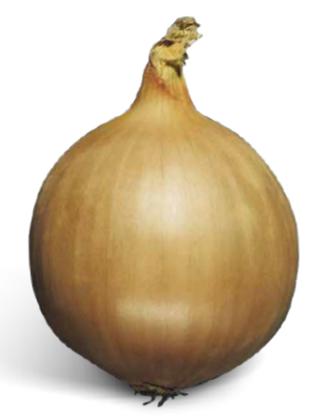


Centro F1

Bewährter Rijnsburger für den frühen und mittelfrühen Bereich

Sorteninfos

- » Runde Form mit feinem Hals und sehr schönen Schultern (auch bei größeren Sortierungen)
- » Gleichmäßige Abreife mit sehr hohem Ertragsniveau
- » Früh abreifend und ertragssicher, lange Lagerfähigkeit mit bester Nettoausbeute
- » Kräftiges Laub mit guter Wachsschicht
- » Gutes und kräftiges Wurzelwerk
- » Gelbbraune Schale mit guter Festigkeit
- » Aufrechtes Blattwachstum für eine schnelle Abtrocknung
- » Centro zeichnet sich besonders durch eine sehr lange Keimruhe und hohe Nettoerträge aus
- » Sehr lange, stabile Lagerergebnisse
- » Hoher Prozentsatz „Single Center“





Viggo F1 (37-117)

Neuer Rijnsburger mit mittelspäter Abreife und hervorragenden Lagereigenschaften

Sorteninfos

- » Rasche Jugendentwicklung
- » Gesundes gut bewachstes Laub
- » Gleichmäßiges Laubstreichen
- » Exzellente runde Form mit feinem Hals
- » Glänzend braungelbe Farbe
- » Hohe Festigkeit und sehr gute Schalenhaftung
- » Lange Keimruhe gewährleistet eine sichere Lagerung
- » Hohe Nettoerträge dank der guten Lagereigenschaften



Prospero F1 (37-129)

Neuer mittelspäter Rijnsburger mit Resistenz gegen Falschen Mehltau



Sorteninfos

- » Robuste, gesunde, aufrecht wachsende Schlotten
- » Gute Bewachsung
- » Exzellente runde Form
- » Feiner Hals
- » Sehr gute Schalenhaftung
- » Hohe Festigkeit
- » Gleichmäßige, mittelgroße Sortierung
- » Für lange Lagerung geeignet



Dormo F1

Referenzsorte mit mittelspäter Abreife für die sehr lange Lagerung

Sorteninfos

- » Schöne runde Zwiebel mit fein abgesetztem Hals, einer ansprechenden braungelben Farbe und guter Schalenhaftung
- » Kräftiges Laubwachstum
- » Gutes und kräftiges Wurzelwerk
- » Gute und stabile Wachsschicht
- » Sehr hohe Nettoausbeute
- » Gesundes, kräftiges und aufrechtes Laub mit einer starken Wachsschicht
- » Prädestiniert für die sehr lange Lagerung dank hoher Austriebsfestigkeit
- » Diese Sorte überzeugt durch eine hohe Uniformität sowie durch eine besondere Härte und hohe Austriebsfestigkeit
- » Ausgezeichnetes Netto- zu Brutto-Verhältnis in der Aufbereitung



Zwiebeln Rijnsburger

	Züchter	Reifegruppe	Schale		Lagerfähigkeit	Beschreibung
			Farbe	Festigkeit		
FASTO F1		sehr früh	braungelb	sehr gut/hart	sehr gut	sehr früher Rijnsburger mit besonders guter Lagereignung, auch als biologisch vermehrtes Saatgut erhältlich
VENTO F1		früh	braungelb	sehr gut	gut	sehr früher Rijnsburger mit runder Form und guter Austriebstoleranz
CENTRO F1		früh	gelbbraun	sehr gut	sehr gut	früh abreifend und ertragssicher, lange Lagerfähigkeit mit bester Nettoausbeute
FIRMO F1		mittelfrüh	braungelb	sehr gut	sehr gut	Neuzüchtung mit sehr hohem und sicherem Ertragsniveau
PROSPERO F1 (37-129)		mittelspät	braungelb	sehr gut/hart	sehr lang	runde Zwiebel mit feinem Hals, HR Falscher Mehltau, lange Lagerung
VIGGO F1 (37-117)		mittelspät	braungelb	sehr gut/hart	sehr lang	neue Rijnsburger Hybride für die sehr lange Lagerung
DORMO F1		mittelspät	braungelb	sehr gut/hart	sehr lang	für die lange Lagerung mit hoher Austriebsfestigkeit



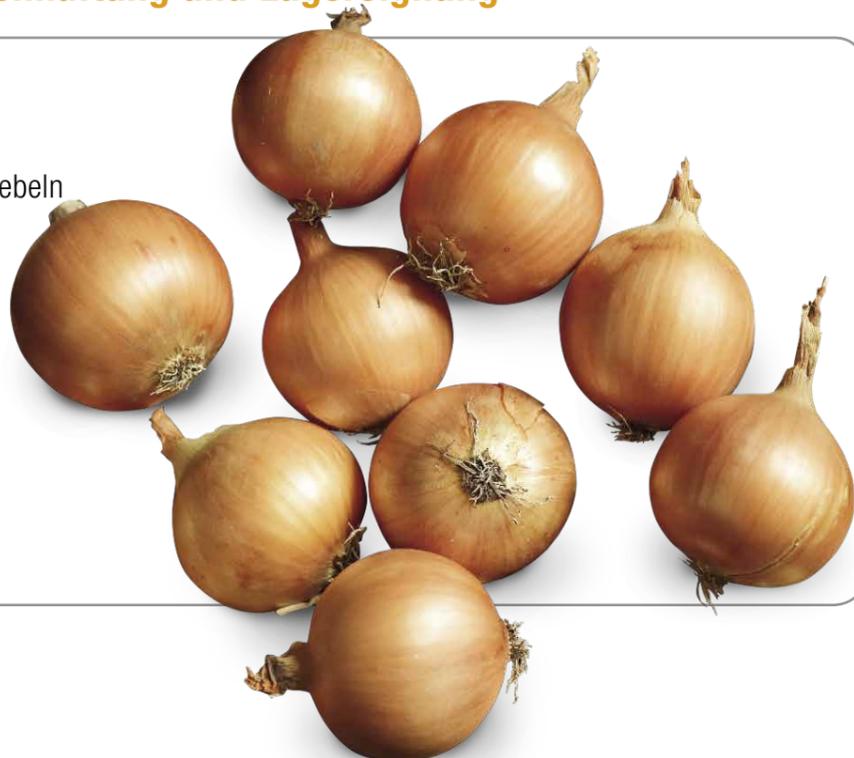
37-126 F1

Neuheit im intermediär/spanischen Typ, sehr produktiv und mit sehr guter Schalenhaftung und Lagereignung

NEU

Sorteninfos

- » Wüchsiges und aufrechtes Laub
- » Leicht hochrunde, sehr feste Zwiebeln
- » Bronzebraune Schale
- » Sehr gute Schalenhaftung
- » Hohe Austriebsfestigkeit
- » Für die lange Lagerung geeignet



Rhino F1

Sehr groß fallender spanischer Typ mit hohem Ertragspotenzial

Sorteninfos

- » Sehr wüchsiges Laub
- » Starkes Wurzelwerk
- » Mittlere Schalenhaftung
- » Bronzebraune runde Zwiebeln
- » Tendenziell große Kaliber 70 mm +
- » Hoher Anteil an „Single Center“



Sonderformen

	Züchter	Typ	Reifegruppe	Schale		Lagerfähigkeit	Beschreibung
				Farbe	Festigkeit		
FRANZISCO		intermediär	mittelfrüh	glänzend braungelb	mittel	gut bis mittel	Selektion mit hohen Erträgen auch unter schwierigen Bedingungen
37-126 F1		spanisch	mittelfrüh	bronzebraun	hoch	sehr gut	ertragsstarke Neuheit mit hoher Festigkeit und sehr guter Lagereignung
RHINO F1		spanisch	mittelfrüh	bronzebraun	mittel	mittel	sehr groß fallender spanischer Typ mit hohen Erträgen



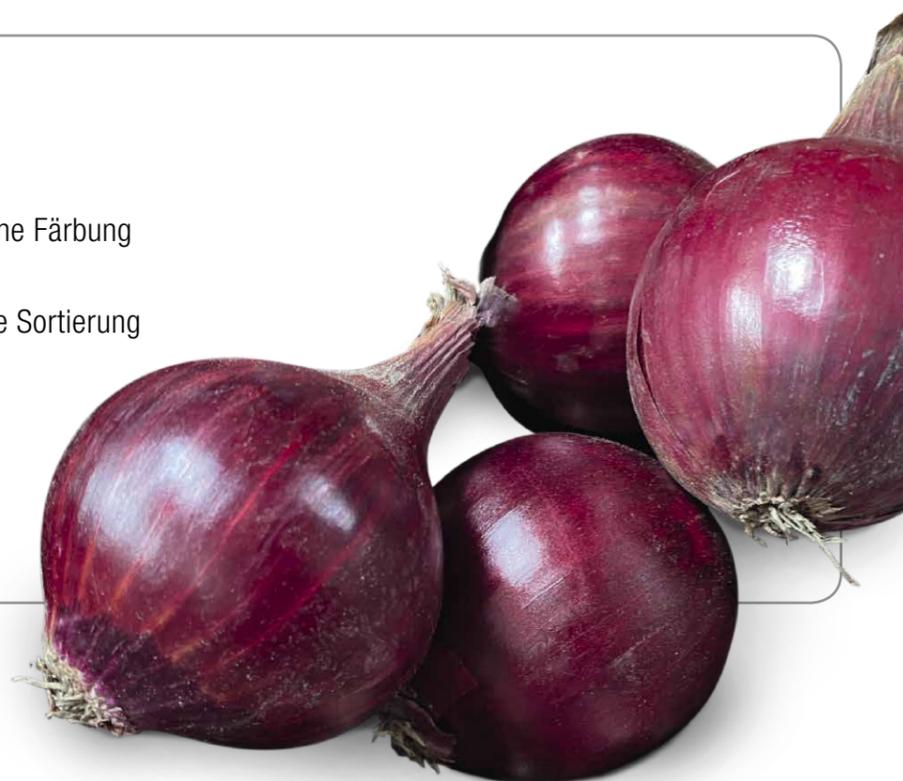
Redesco F1 (37-128)

Neuer roter, mittelspäter Amerikaner
mit guten Lagereigenschaften

 NEU

Sorteninfos

- » Robustes und gesundes Laub
- » Starkes Wurzelwerk
- » Runde Form mit feinem Hals, schöne Färbung
- » Gute Schalenhaftung
- » Gleichmäßige mittelgroße bis große Sortierung
- » Für das mittellange Lager geeignet

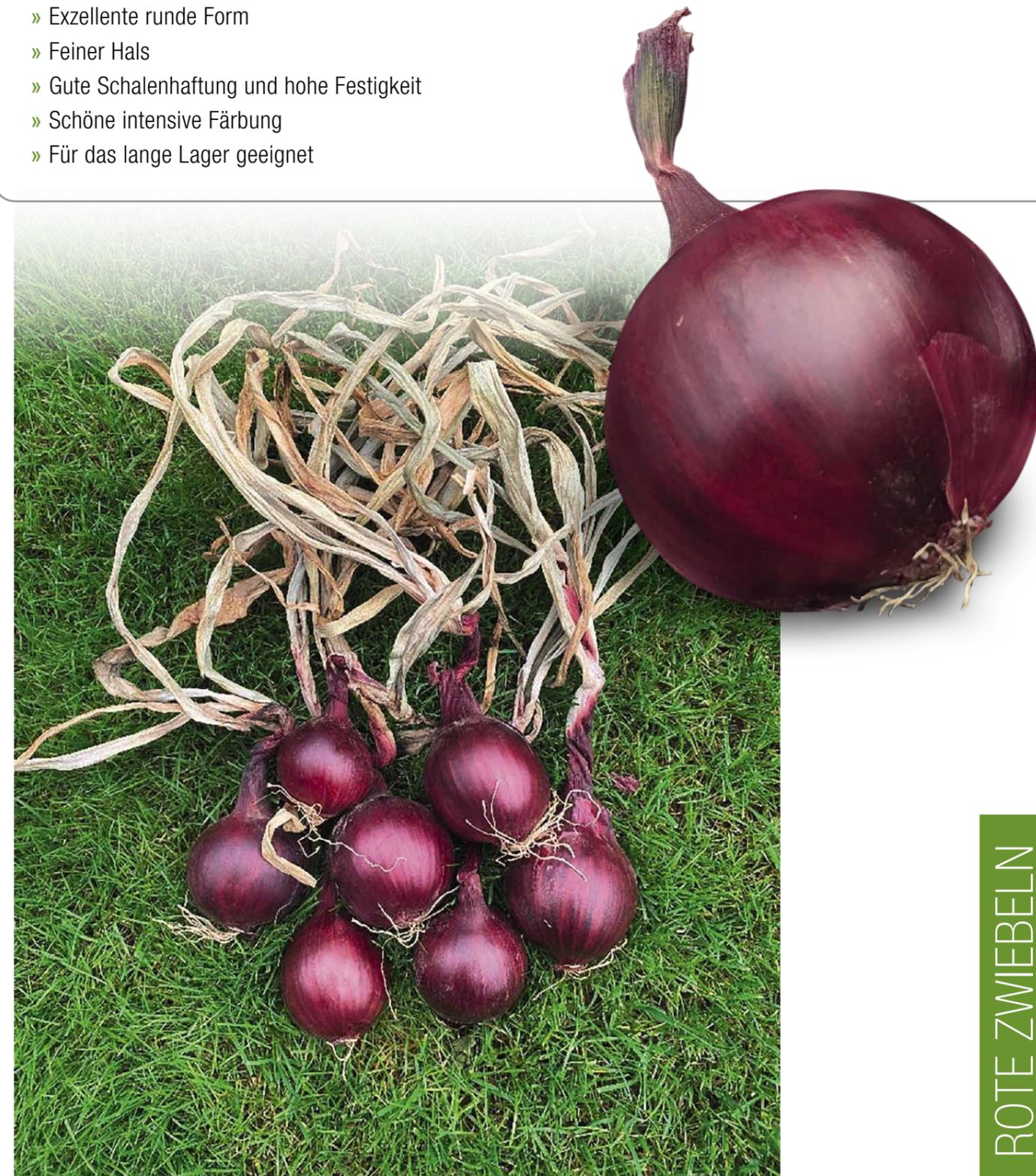


Redrover F1

Roter Rijnsburger mit früher Abreife

Sorteninfos

- » Gesundes Laub mit guter Bewachsung
- » Exzellente runde Form
- » Feiner Hals
- » Gute Schalenhaftung und hohe Festigkeit
- » Schöne intensive Färbung
- » Für das lange Lager geeignet



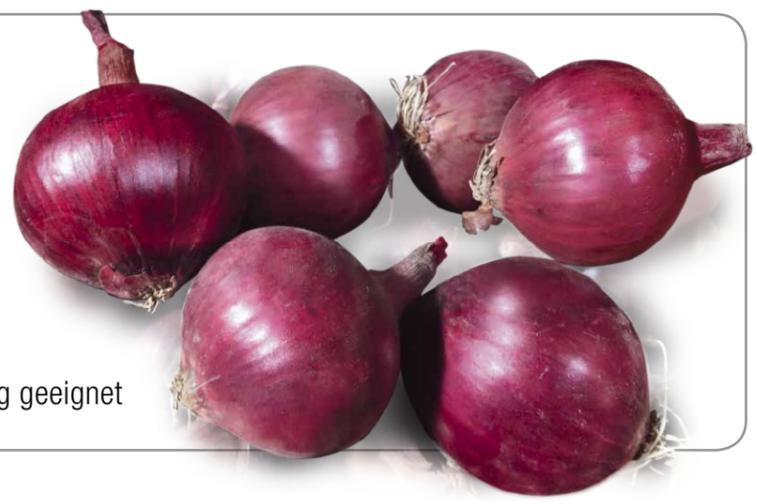


Redflash F1 (37-219)

Früh abreifende, rote Rijnsburger Hybride mit guter Lagereignung

Sorteninfos

- » Wüchsige Pflanze mit gesundem Laub
- » Globe shape, feiner Hals
- » Kräftiges, dunkles Rot
- » Sehr uniform
- » Gute Schalenhaftung
- » Gleichmäßige Sortierung
- » Hohe Dormanz, für die mittellange Lagerung geeignet



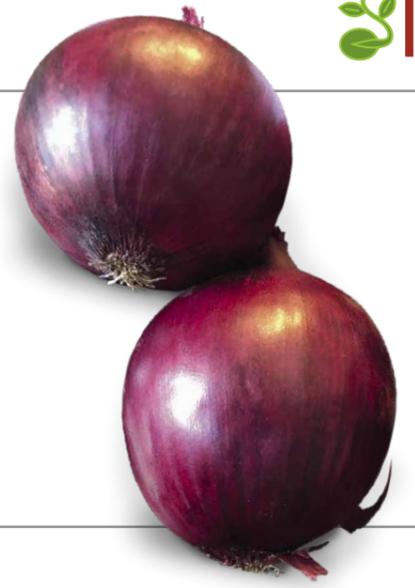
Redshine F1 (37-123)

Neue mittelfrühe Rijnsburger Hybride

NEU

Sorteninfos

- » Wüchsiges, sehr gesundes Laub
- » Gute Bewachsung
- » Kräftiges, dunkles Rot
- » Gute Schalenhaftung
- » Hohe Festigkeit
- » Gleichmäßige mittelgroße Sortierung
- » Für die mittellange Lagerung geeignet



Rote Zwiebeln

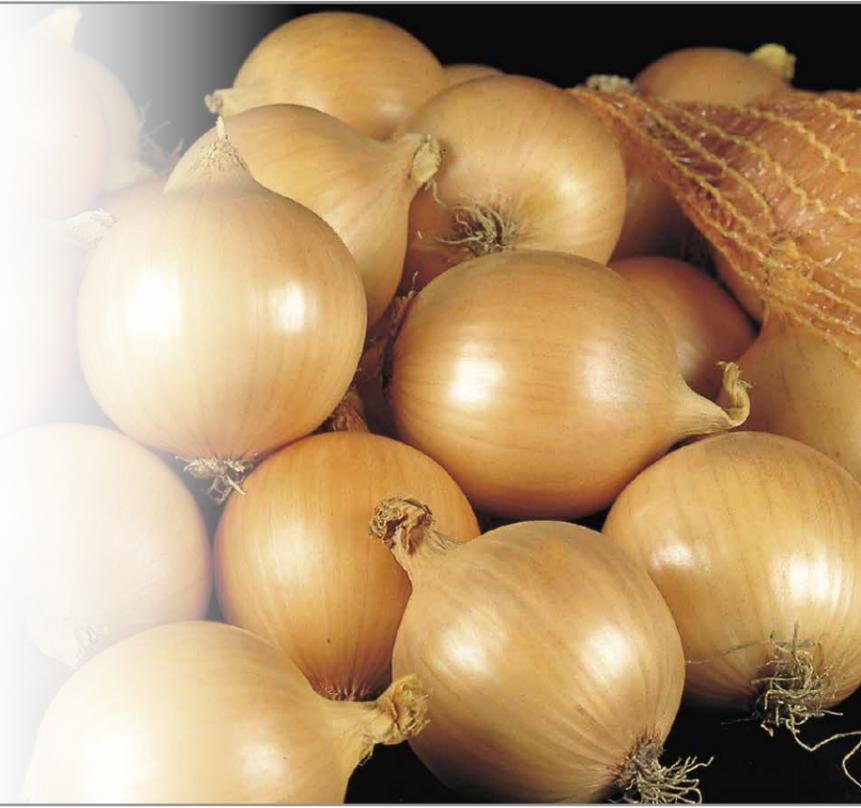
	Züchter	Reifegruppe	Schale		Lagerfähigkeit	Beschreibung
			Farbe	Festigkeit		
REDESCO F1 (37-128)		Amerikaner, mittelspät	kräftiges Rot	gut	mittel	neuer roter Amerikaner mit gleichmäßiger Sortierung
REDFLASH F1 (37-219)		Rijnsburger, früh	dunkles Rot	gut	mittel	neue frühe, rote Rijnsburger mit guter Schale
REDROVER F1		Rijnsburger, mittelfrüh	kräftiges Rot	gut	gut	rote Hybride mit schöner Färbung und guten Lagereigenschaften
REDSHINE F1 (37-123)		Rijnsburger, mittelfrüh	dunkles Rot	gut	gut	wüchsige, gesunde rote Zwiebel mit mittlerer Lagereignung

Panther F1

Zügige Jugendentwicklung kombiniert mit guter Winterhärte

Sorteninfos

- » Verlangt Aussaaten bis Ende August
- » Perfekt runde Form mit feinem Hals und hoher Schalenqualität
- » Sehr uniforme und ertragreiche Winterzwiebel mit sehr hoher Qualität
- » Kräftiges und aufrechtes Laub mit einer guten Bewachsung
- » Mittelspäte bis späte Abreife für den Vermarktungszeitraum von Juli bis August/September
- » Über 75 % „Single-Center“
- » Gute Lagerfähigkeit
- » Ausgezeichnete Festigkeit in diesem Segment
- » Hohes Ertrags- und Qualitätspotenzial
- » Sehr gute Winterhärte



Winterzwiebeln

	Züchter	Reifegruppe	Schale		Winterhärte	Aussaattermine
			Farbe	Festigkeit		
PANTHER F1		mittelspät bis spät	braun	gut	sehr gut	25.-27. August im Norden 27.-31. August in der Pfalz
WOLF F1		mittelspät bis spät	braungelb	gut	mittel	24.-31. August

Resistenzdefinitionen:

ZWIEBELN

- Foc Fusarium oxysporum f. sp. cepae – Fusarium
- Pd Peronospora destructor – Falscher Mehltau
- Pn Phytophthora nicotianae – Zwiebelhalsfäule
- St Setophoma terrestris – Rosa Wurzelfäule / Pink Root



Priming

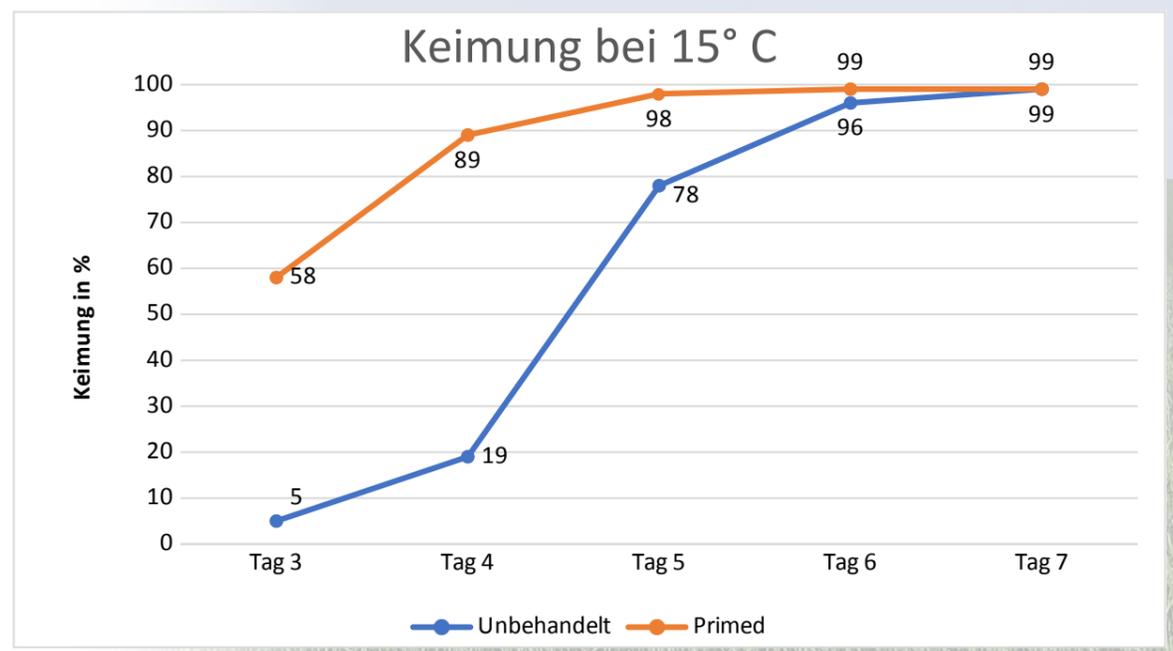
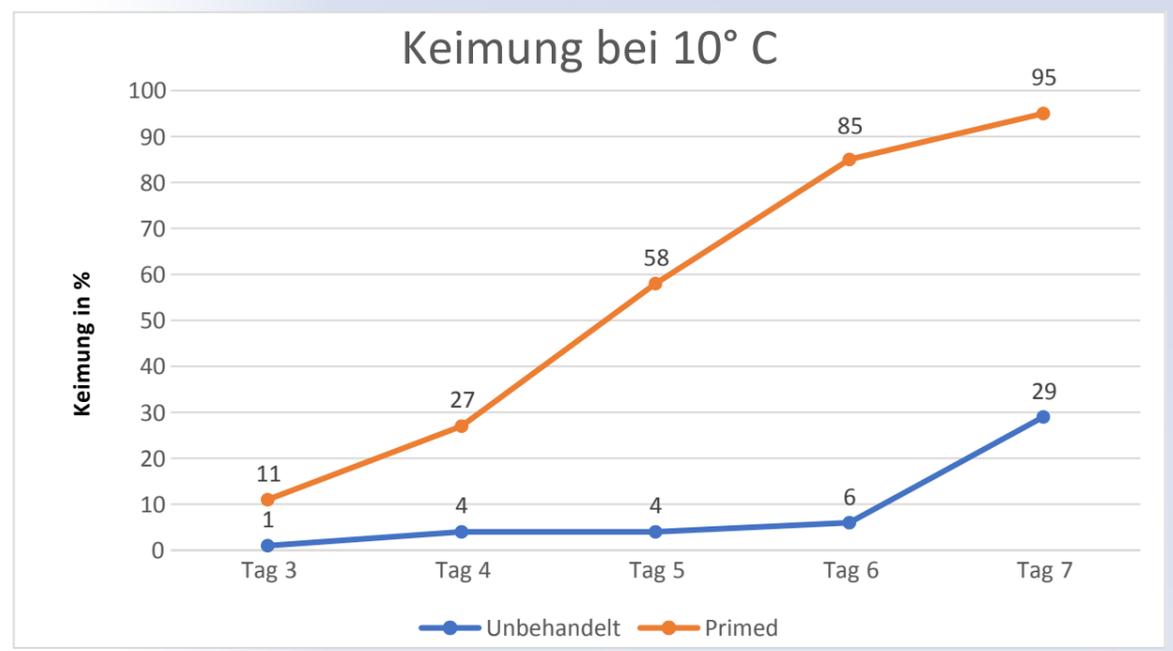
Für Zwiebeln sind ein schneller und uniformer Feldaufgang zwei essenzielle Faktoren, um den Ertrag und die Produktqualität, speziell bei ungünstigen Wetterverhältnissen, zu steigern.

Hazera fokussiert sich auf die Entwicklung und Züchtung von immer besseren Zwiebelhybriden. Um diesen guten Sorten einen besonders guten Kulturstart zu ermöglichen, wurde eine Priming-Methode entwickelt, die auch unter kalten Bedingungen ein frühes und uniformes Pflanzenwachstum fördert.

Priming wird als Aktivierung des Keimprozesses definiert, mit der Absicht, ein schnelleres und uniformeres Auflaufen nach der Saat zu erzielen. Der Primingprozess reguliert die Feuchtigkeit im Saatkorn während der frühen Phase der Keimung.

Vorteile von Priming:

- **Mehr Flexibilität:**
Priming erweitert den Temperaturbereich unter dem ein Samen keimen kann – die Bedingungen bei frühen Aussaaten sind meist nicht optimal und das Fenster für die Aussaat recht klein. Mit Priming kann man auch unter schwierigen Bedingungen mit einem besseren Aufruf rechnen.
- **Kostensparend:**
 - Mehr aufgelaufene Pflanzen/ha bedeuten, dass man die Anzahl der gesäten Körner/ha reduzieren kann.
 - Weniger Schäden durch Herbizideinsatz und erleichterte Herbizidgaben durch uniformere Bestände
 - Erleichterte Ernte – schneller und mit weniger Aufwand dank besserem Unkrautmanagement
- **Höherer Ertrag:**
 - Bessere Uniformität der Zwiebeln und höhere Erträge durch bessere Bestandsentwicklung und früheres Laubwachstum



Die beiden Grafiken zeigen den Unterschied bei der Keimung von Zwiebelsaatgut mit Priming und un- behandeltem Saatgut. Unter kühleren Bedingungen (10 °C) haben die Samen mit Priming klar die Nase vorn. Die unbehandelte Partie erreicht nach sieben Tagen noch keine 30 %, wobei die Primed-Variante schon bei einer Keimrate von 95 % liegt.

Bei 15 °C sind bei der Priming-Variante schon nach vier Tagen ca. 90 % gleichmäßig gekeimt und bei der unbehandelten Partie gerade einmal 20 %. Die Uniformität der Keimung von unbehandeltem Saatgut ist geringer und dadurch dann auch die Uniformität des fertigen Bestands.

Alle Grafiken und Aussagen basieren auf Labortests von Hazera.



AVLB Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut (AVLB Saatgut)

1. Allgemeines

- Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und damit verbundenen Rechtsgeschäfte, die Saatgut (mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut) nach dem Saatgutverkehrsgesetz zum Gegenstand haben.
- Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Landwirten und sonstigen Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- Die AVLB Saatgut werden vom Käufer spätestens mit Entgegennahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.
- Änderungen dieser Bedingungen werden dem Vertragspartner in Textform bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe in Textform widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird der Verwender den Vertragspartner bei Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen.
- Von den AVLB Saatgut abweichende Bedingungen des Käufers sowie sonstige Vereinbarungen wie Garantien, Änderungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn der Verkäufer den betreffenden Bedingungen oder Vereinbarungen ausdrücklich zustimmt.
- Soweit mündlich oder fernmündlich Rechtsgeschäfte vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, gilt der Inhalt des Bestätigungsschreibens als vereinbart, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird im Bestätigungsschreiben hingewiesen.
- Alle Angebote und Preise unserer Preislisten und sonstigen Prospekte sind netto in Euro gestellt und umfassen den reinen Warenwert ohne Mehrwertsteuer. Alle unsere Angebote, insbesondere die der Preisliste und des Kataloges, sind freibleibend und ohne Rückwirkung auf bereits abgeschlossene Geschäfte. Irrtümer vorbehalten.

2. Lieferung und Liefertermine

- Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist vereinbart, so hat der Käufer unaufgefordert dem Verkäufer spätestens fünf Werktage vor dem Termin oder dem Fristbeginn mitzuteilen, an welchem Ort die Lieferung zu erfolgen hat („Versandverfügung“). Trifft die Versandverfügung nicht rechtzeitig ein, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Käufer eine Nachfrist von mindestens drei Werktagen gesetzt und auch innerhalb dieser Nachfrist keine Versandverfügung erhalten hat. Liefertermine und Lieferfristen werden um die Dauer der Nachfrist verlängert. Entsprechendes gilt, wenn die Versandverfügung entgegen der Vereinbarung nur einen Teil der Lieferung betrifft, hinsichtlich des nichtverfügten Teiles.
- Bestimmt sich die Lieferfrist nur nach dem Zeitpunkt, zu dem die Versandverfügung dem Verkäufer zugeht, so gilt im Zweifel prompte Lieferung gemäß Ziffer 2.4 als vereinbart.
- Ist vereinbart, dass der Käufer die Versandverfügung an einem bestimmten Termin oder innerhalb einer Frist zu erteilen hat, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.1 mit Ausnahme des ersten Satzes. Mangels einer solchen Vereinbarung hat der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist für die Erteilung der Versandverfügung zu setzen; alsdann gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.1 mit Ausnahme des ersten Satzes.
- Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist zu liefern bei der Klausel:
 - „Sofort“, binnen fünf Werktagen nach Zugang der Versandverfügung;
 - „Prompt“, binnen zehn Werktagen nach Zugang der Versandverfügung;
 - „Anfang eines Monats“, in der Zeit vom 1. bis zum 10. einschließlich;
 - „Mitte eines Monats“, in der Zeit vom 11. bis zum 20. einschließlich;
 - „Ende eines Monats“, in der Zeit vom 21. bis zum Schluss des Monats;
 - „Rechtzeitig zur Aussaat“, frühestens binnen fünf Werktagen nach Zugang der Versandverfügung.
- Bei Vereinbarung einer Cirka-Lieferung ist eine Abweichung der Liefermenge von bis zu fünf von Hundert der im Vertrag benannten Menge vertragsgemäß. Bei einer solchen Abweichung ist der zu zahlende gesamte Kaufpreis entsprechend der Mengenabweichung zu berechnen.
- Der Käufer ist verpflichtet, Teilleistungen abzunehmen, es sei denn, dies ist für ihn im Einzelfall unzumutbar.
- Liefert der Verkäufer nicht termin- oder fristgerecht, so hat der Käufer ihm eine Nachfrist zur Leistung zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens:
 - bei vereinbarter Lieferung „sofort“ 3 Tage
 - bei vereinbarter Lieferung „prompt“ 5 Tage
 - bei vereinbarter späterer Lieferung 7 Tage.

Für Lieferungen innerhalb der Nachfrist gilt Ziffer 2.6 entsprechend. Liefert der Verkäufer innerhalb der Nachfrist nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

2.8 Hat der Verkäufer trotz einer angemessenen Fristsetzung zur Nacherfüllung nur eine Teilleistung bewirkt, so gilt hinsichtlich der nicht bewirkten Teilleistung Ziffer 2.7. Satz 4 entsprechend. Vom ganzen Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, kann der Käufer jedoch nur dann, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

2.9 Der Käufer kann nicht vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn der Verkäufer bis zu fünf von Hundert der im Vertrag genannten Menge zu wenig geliefert hat; insoweit ist eine etwaige Pflichtverletzung des Verkäufers unerheblich. Bei einer Cirka-Lieferung gemäß Ziffer 2.5 gilt Satz 1, wenn der Verkäufer bis zu zehn von Hundert der im Vertrag genannten Cirka-Menge zu wenig geliefert hat. Die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

2.10 Bei Verkäufen unter Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit übernimmt der Verkäufer nicht das Beschaffungsrisiko. Es besteht keine Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung, wenn es dem Verkäufer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, die Ware zu liefern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- der Vorlieferant, mit dem der Verkäufer ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, um seine Lieferpflicht gegenüber dem Käufer zu erfüllen, seiner Pflicht zur richtigen und rechtzeitigen Belieferung des Verkäufers nicht nachkommt;
- die zuständige Anerkennungsbehörde der Lieferung die Anerkennung versagt;
- Lieferung aus eigener Vermehrung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist, und die Ware aus eigener Vermehrung aufgebraucht ist.

Eine Verpflichtung des Verkäufers zur Leistung von Schadensersatz wegen Nichtlieferung bestimmt sich in diesen Fällen nach Ziffer 9.

3. Versand

3.1 Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, bestimmt der Verkäufer die Art und Weise des Warenversandes sowie die Verladestelle für die Ware.

4. Behandlung des Saatguts

- Saatgut, das üblicherweise gebeizt oder in sonstiger Weise behandelt zur Anwendung kommt, ist gebeizt oder in der sonstigen Weise behandelt zu liefern, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- Will der Käufer sich nach einer von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführten - erstmaligen oder zusätzlichen - Beizung oder sonstigen Behandlung auf einen Mangel an der gelieferten Ware berufen, so hat er durch geeignete Beweismittel nachzuweisen, dass der Mangel bereits vor der durch ihn oder den Dritten durchgeführten - erstmaligen oder zusätzlichen - Beizung oder sonstigen Behandlung bestanden hat. Als geeignetes Beweismittel kommt insbesondere ein vor der Beizung gezogenes Sicherungsmuster gemäß Ziffer 8.2 in Betracht.

5. Zahlung

- Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz des Verkäufers.
- Falls nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung ohne jeden Abzug unverzüglich nach Saatgut- und Rechnungserhalt fällig und binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Für den Verzug gilt die gesetzliche Regelung des § 286 BGB.
- Zur Annahme von Wechseln ist der Verkäufer nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet. Wechsel und Schecks werden in jedem Fall nur zahlungshalber angenommen, so dass die Kaufpreisforderung erst mit Leistung des im Wechsel oder Scheck angegebenen Betrages und nur in dieser Höhe erlischt.
- Wird dem Verkäufer eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Zahlungsunfähigkeit des Käufers bekannt, so ist der Verkäufer befugt, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich gestundeter Forderungen und solcher aus Wechseln, sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Ist für diese Vorauszahlung eine Frist gesetzt, so ist der Verkäufer nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Verkäufers ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

6. Beschaffensvereinbarung; gentechnische Einträge

- Als vereinbarte Beschaffenheit des Saatgutes gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt ausschließlich Folgendes:
 - Das Saatgut ist art- und sortenecht;
 - In Deutschland erzeugtes Saatgut erfüllt die Anforderungen gemäß der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986 in der jeweils gültigen Fassung; in anderen Ländern erzeugtes Saatgut entspricht den Anforderungen der jeweiligen europäischen Saatgutrichtlinie.
- Die Sorten, von denen Saatgut zur Aussaat geliefert wird, sind – soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – Sorten, die nicht den Regularierungsanforderungen des Gentechnikrechts 1 unterliegen. Bei Erzeugung dieses Saatgutes wurden Verfahren angewendet, die die Vermeidung des zufälligen Vorhandenseins regulierungs-bedürftiger gentechnisch veränderter Organismen (GVO) zum Ziel haben. Die Saatgutvermehrung erfolgt auf offenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug. Es ist deshalb nicht möglich, das zufällige Vorhandensein von GMOs völlig auszuschließen und sicherzustellen, dass das gelieferte Saatgut frei ist von jeglichen Spuren von GMO.
- Alle von Hazera gezüchteten Gemüsesorten sind mit Hilfe von traditionellen Züchtungsmethoden ohne den Gebrauch von Techniken zur genetischen Modifizierung erzeugt worden, die zu genetisch transformierten Organismen führen können wie sie in der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaften über absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt definiert wurden.
- Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt: Wir liefern Saatgut zur Erzeugung von Pflanzen. Das von uns gelieferte Saatgut ist weder im verarbeiteten noch im unverarbeiteten Zustand zum menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmt. Aus dem von uns gelieferten Saatgut erwachsende Pflanzen dürfen nur nach vollständiger Trennung vom als Saatgut gelieferten Samenkörper als Lebens- und/oder Futtermittel verwendet werden. Insbesondere darf das gelieferte Saatgut nicht zur Erzeugung von Keim sprossen verwendet werden, bei denen Spross und Samen als Einheit verzehrt werden. Wir haften nicht für saatgutrechtlich nicht relevante Stoffe und/oder Mikroorganismen, die sich auf oder in den gelieferten Saatgutkörnern befinden, es sei denn eine gezielte Behandlung des Saatguts mit Mikroorganismen und/oder Mikronährstoffen ist gesondert vereinbart worden.

7. Mängelrüge

- Ist der Käufer Kaufmann hat er das Saatgut unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Übergabe zu untersuchen. Wird das Saatgut in geschlossenen Behältnissen zum Zweck des Wiederverkaufs erworben, besteht die Untersuchungs pflicht nur, wenn das Behältnis geöffnet wird oder wenn Anzeichen, zum Beispiel an der Verpackung, erkennbar sind, die auf einen Mangel des Saatguts hindeuten.
- Ist der Käufer Kaufmann hat er offensichtliche Mängel des Saatguts unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Übergabe gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind vom Käufer, der Kaufmann ist, ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach bekannt werden, gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Maßgeblich ist der Zugang der Rüge beim Verkäufer. Der Verkäufer kann vom Käufer die Mängelrüge in schriftlicher Form verlangen, dadurch verlängern sich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 auf fünf Werktage, wobei der Zugang der Rüge beim Verkäufer maßgeblich ist.
- Sofern der Käufer zwar Unternehmer, aber kein Kaufmann ist, verlängern sich die in 7.1 und 7.2 genannten Fristen um jeweils zwei Werktage.

8. Musterziehung, Einholung eines Sachverständigengutachtens

- Entdeckt der Käufer nach der Lieferung einen Mangel, auf den er sich berufen will, so hat er unverzüglich ein Durchschnittsmuster gemäß 8.2 aus der Lieferung ziehen zu lassen, soweit noch Saatgut vorhanden ist. Der Ziehung eines Durchschnittsmusters bedarf es nicht, wenn der Verkäufer den Mangel anerkannt hat.
- Das Durchschnittsmuster muss gemäß den Probenentnahmeverfahren des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten von einer hierzu durch eine Landwirtschaftskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine zuständige Behörde bestellen oder verpflichteten Person gezogen und gebildet werden. Aus dem Durchschnittsmuster sind drei gleiche Teilmuster zu bilden. Ein Teilmuster ist unverzüglich an eine der Saatgutprüfstellen zwecks Untersuchung einzusenden, das zweite Teilmuster ist an den Verkäufer zu senden und das dritte Teilmuster verbleibt beim Käufer. Zweifelt eine der Parteien das Untersuchungsergebnis der angenu-

tenen Saatgutprüfstelle an, so ist das bei dieser Partei verbliebene Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste Saatgutprüfstelle, die von der nach Landesrecht für den Käufer zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle bestimmt wird, zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen der zweiten Saatgutprüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit den Feststellungen der ersten Saatgutprüfstelle übereinstimmen. Stimmen die Feststellungen nicht überein, ist das noch verbleibende Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste Saatgutprüfstelle, die wiederum von der nach Landesrecht für den Käufer zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle bestimmt wird, zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen der dritten Saatgutprüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit einer der Feststellungen der zuvor befassten Saatgutprüfstellen übereinstimmen. Liegt eine solche Übereinstimmung nicht vor, gilt der Mittelwert aus den drei Untersuchungen als festgestelltes Ergebnis.

- Ist kein Saatgut mehr vorhanden und erkennt der Verkäufer des Saatguts eine Mängelrüge des Käufers nicht unverzüglich an, so ist unverzüglich eine Besichtigung des Aufwuchses durch einen geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu der Verkäufer und Käufer hinzuzuziehen sind. Der Sachverständige soll von der nach Landesrecht zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle benannt werden, in deren Bereich die Besichtigung stattfinden soll. Ziel der Besichtigung durch den Sachverständigen ist die Feststellung der Tatsachen und die Ermittlung möglicher Ursachen für den Sachmangel. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das Saatgut zum Zweck des Wiederverkaufs erworben worden ist.
- Eine Bindung des Verkäufers an die Feststellungen des Sachverständigen im Sinne der vorstehenden Regelungen tritt dann nicht ein, wenn zwischen den Parteien bereits streitig ist, ob die Kaufsache bei Gefahrübergang mangelhaft war und das Durchschnittsmuster mit einem auf Grundlage amtlicher Bestimmungen gezogenen Rückstellmuster oder Ergebnissen des Nachkontrollenbaus nicht übereinstimmt.

9. Mängelansprüche und Haftung

- Der Verkäufer ist zum Schadensersatz wegen Pflichtverletzung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet, es sei denn, der Verkäufer verletzt Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers oder eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.
- Bei Sachmängeln, für die der Verkäufer haftet, leistet er nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erst wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlergeblieben ist, kann der Käufer mindern oder vom Vertrag zurücktreten und, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, Schadensersatz statt der Lieferung verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn das Vorliegen des Sachmangels eine wesentliche Vertragspflichtverletzung darstellt, und die Erfüllung dieser Vertragspflicht für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.
- Mängelansprüche und Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, die keine Sach- oder Rechtsmängel betreffen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Saatgutes. Das gilt nicht in den Fällen des § 309 Nr. 7 a und b BGB. § 438 Absatz 3 BGB bleibt unberührt.
- Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

10. Schadensminderungspflicht

Der Käufer muss alle zumutbaren Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Schaden zu mindern. Hätte sich der Schaden abwenden oder verringern lassen, wenn der Mangel alsbald nach Erkennbarkeit gerügt worden wäre, so ist auch dies bei der Bemessung des Schadensersatzes zu berücksichtigen.

11. Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignung

- Sämtliche vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche der Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Dies gilt außerdem für Forderungen aus Schecks und Wechseln, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung begründet worden sind.
- Durch eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nach 12.1 erwirbt der Käufer kein Eigentum, da er diese für den Verkäufer vornimmt, ohne dass für den Verkäufer daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich Verkäufer und Käufer darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern oder zur Aussaat verwenden.
- Der Aufwuchs aus dem vom Verkäufer gelieferten Saatgut ist mit dessen Trennung von Grund und Boden dem Verkäufer bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zur Sicherheit übereignet und wird vom Verkäufer unentgeltlich verwahrt.
- Sämtliche Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung an den Verkäufer abgetreten. Der Käufer ist berechtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf durch den Verkäufer für dessen Rechnung einzuziehen. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten angemessen zu versichern, sofern dies üblich ist, und einen Schadensfall unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen. Insofern sind Forderungen aus dem Versicherungsvertrag im Voraus an den Verkäufer abgetreten, und zwar bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung.
- Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.
- Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der

Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Eine Untersagung der Verwendung oder Verarbeitung behalten wir uns vor. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

- Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Falle setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in einer Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und dass so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit dem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

12. Verwendung des Saatgutes

- Der Käufer verpflichtet sich, das Saatgut nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu nutzen (siehe 12.2). Insbesondere darf der Käufer das Saatgut ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Sortenschutzinhabers, deren Erteilung im freien Ermessen des Sortenschutzinhabers steht, nicht zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial verwenden. Wenn das gelieferte Saatgut durch den Käufer weiterverkauft wird, hat der Käufer die Verpflichtung aus 12.1 an seine Vertragspartner weiterzugeben. In diesem Falle muss der Käufer mit seinen Abnehmern dieses Weiterverarbeitungs- und Vermehrungsverbot wirksam vereinbaren.
- Sofern anders nicht ausdrücklich vereinbart wurde, darf das betreffende vom Verkäufer gelieferte Saatgut vom Käufer nur für den Anbau von Endprodukten (z.B. Gemüse) und/oder von anderen Fertigprodukten (z.B. Jungpflanzen) im Betrieb des Käufers verwendet werden.
- Der Verkäufer ist berechtigt, den Betrieb des Käufers bzw. das unter seiner Verfügungsgewalt stehende Gebäude zu betreten, wo sich das vom Verkäufer gelieferte Saatgut und/oder die aus diesem Saatgut gewachsenen Pflanzen befinden, damit dieses Material besichtigt und beurteilt werden kann. Der Verkäufer wird den Käufer rechtzeitig über den geplanten Besuch informieren.
- Das Fertig-Produkt, das vom an den Käufer gelieferten Saatgut abstammt, darf durch den Käufer nur unter dem vom Verkäufer registrierten Sortennamen verkauft werden.
- Verletzt der Käufer eine Verpflichtung nach Ziffer 12.1 oder 12.2, so hat er auf Verlangen des Verkäufers oder des Sortenschutzinhabers an den Sortenschutzinhaber eine Vertragsstrafe in Höhe des sechsfachen Kaufpreises des Saatgutes zu entrichten. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Käufers zum weitergehenden Schadensersatz.
- Der Verkäufer garantiert in keiner Weise, dass die Verwendung der gelieferten Produkte nicht die (gewerblichen Schutz- und Urheber-) Rechte Dritter verletzt.

13. Streitigkeiten

- Sofern die Parteien des Kaufvertrages Kaufleute sind, werden alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag nach Wahl des Anspruchstellers durch ein Schiedsgericht für Saatgutstreitigkeiten oder ein ordentliches Gericht entschieden. Die Schiedsgerichte für Saatgutstreitigkeiten werden auf der jeweiligen Homepage von BDP, DRV und BVO bekannt gemacht.
- Zuständig ist das für den Ort des Geschäftssitzes des Anspruchsgegners zuständige Schiedsgericht für Saatgutstreitigkeiten oder ordentliche Gericht, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.
- Das Schiedsverfahren regelt sich nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts.

14. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVLB Saatgut unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, die den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die AVLB Saatgut eine unbeabsichtigte Lücke aufweisen.

15. Besondere Lieferungsbedingungen

Die Berechnung erfolgt für jede Sorte getrennt nach der in einem geschlossenen Auftrag zur Ablieferung kommenden Menge gemäß der Preisstaffel. Bei Aufträgen im Wert von mehr als Euro 50,- erfolgt die Lieferung an Gärtner und Verbraucher innerhalb von Deutschland frei von Bearbeitungs-, Fracht- und Portokosten. Sondergebühren und Mehrkosten einer verteuerten Versandart gehen zu Lasten des Käufers.

16. Piliertes Saatgut

Für die Herstellung von Piliensaatgut (Topfpillen und Freilandpillen) verwenden wir nur die besten hochkeimigen Sämereien. Da der Erfolg bei der Kultur mit Samenpillen von vielen verschiedenen Faktoren abhängig ist, können wir keine Garantie für einen Kulturerfolg übernehmen. Ohne unsere ausdrückliche Genehmigung darf Saatgut unserer geschützten Sorten, Spezialzuchten und Saatgut der Firma Hazera B. V., Holland, nicht zu Piliensaatgut verarbeitet werden.

Hazera Seeds Germany GmbH

Postfach 1204 · 31232 Edemissen · Tel. 05176-98 91 12 · Telefax 05176-98 91 19
E-Mail: info@hazera.de · Internet: www.hazera.de
AVLB Stand 2023



Für Deutschland, Österreich, Schweiz,
Slowakei und für die Tschechische Republik
wenden Sie sich bitte an:

Hazera Seeds Germany GmbH

📍 Griewenkamp 2
31234 Edemissen
Germany

☎ +49.5176.9891-12/13

📠 +49.5176.9891-19

✉ info@hazera.de

Besuchen Sie uns im Internet:

🌐 www.hazera.de

Diese Empfehlungen und jede ergänzende/andere mündliche oder schriftliche Information, die im Namen von Hazera gegeben werden, stellen durchschnittliche Ergebnisse sortenspezifischer Versuche dar. Diese sind weder vollständig noch unbedingt genau und können nicht als Ratschlag, Anleitung, Empfehlung, Zusicherung oder Gewährleistung angesehen werden. Aussaatzeiten und Anbaugelände sind nicht verbindlich. Die Abbildungen sind nur beispielhaft. Der Verkauf und die Verwendung von Saatgut unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf unseren Saatgutverpackungen und Katalogen sowie auf unserer Website veröffentlicht sind. Irrtümer und Auslassungen vorbehalten.

© 2023 Hazera. Alle Rechte vorbehalten.

Für andere Länder
wenden Sie sich bitte an:

Hazera Seeds B.V.

📍 Schanseind 27
4921 PM Made
The Netherlands

☎ +31.162.690-900

📠 +31.162.680-970

✉ info@hazera.com



Social Media:



September 2023

